

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr.12 der Gemeinde Lüdersdorf für das Gebiet südöstlich der Ortslage Wahrsow - Abwägungsbeschluss der Stellungnahmen zum Entwurf -

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 18.12.2023	<i>Bearbeitung:</i> Silke Plieth <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828 330-1410
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung hat am 30. Mai 2023 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Zwischen dem 10. Juli 2023 und dem 11. August 2023 wurde daraufhin die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Die abgegebenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Lüdersdorf fasst folgenden Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf für das Gebiet südöstlich der Ortslage Wahrsow, abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden wie in der beigefügten Abwägungstabelle empfohlen, berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt. Die als Anlage beigefügte Abwägungstabelle wird Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Abwägungsergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine. Die Kosten trägt der Vorhabenträger.

Anlage/n

1	B-Plan_Nr._12_4._Änd._Lüdersdorf_Abwägungsvorschlag_§4-2_2023-12-08 (öffentlich)
---	---

**Gemeinde Lüdersdorf
Kreis Nordwestmecklenburg**

Bebauungsplanes Nr. 12, 4. Änderung

**Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Vorbemerkung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.07.2023/per E-Mail vom 10.07.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bauungsplanes Nr. 12, 4. Änderung bis einschließlich 11.08.2023 aufgefordert. Im Rahmen der Beteiligung wurden insgesamt 46 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Inhaltsübersicht

Von folgenden Behörden und/oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange liegen Stellungnahmen mit planrelevanten Inhalten vor:

Nr. 1:	Landkreis Nordwestmecklenburg, FD Bauordnung und Planung vom 10.08.2023.....	4
Nr. 2:	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 01.08.2023	25
Nr. 3:	Deutsche Telekom Technik GmbH vom 21.07.2023	27
Nr. 4:	Zweckverband Grevesmühlen vom 24.07.2023	30
Nr. 5:	HanseGas vom 10.07.2023	32
Nr. 6:	HanseGas GmbH vom 17.07.2023	35
Nr. 7:	Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom 11.07.2023	36
Nr. 8:	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 26.07.2023	38
Nr. 9:	Landgesellschaft M-V mbH vom 11.07.2023.....	40
Nr. 10:	Straßenbauamt Schwerin vom 27.07.2023	41
Nr. 11:	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 20.09.2023	42
Nr. 12:	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin vom 14.07.2023.....	45
Nr. 13:	Hauptzollamt Stralsund vom 27.07.2023	47

Folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich keine Bedenken und Anregungen vorgebracht und/oder sonstige nicht planrelevante Hinweise gegeben:

- Bergamt Stralsund vom 25.07.2023
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.08.2023
- E.ON Hanse AG vom 17.07.2023
- 50Hertz Transmission GmbH vom 11.07.2023
- TraveNetz GmbH vom 11.07.2023
- Gasunie vom 10.07.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 11.07.2023
- Landesanglerverband M-V e.V. vom 25.07.2023
- Industrie- und Handelskammer zu Schwerin vom 11.08.2023
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Güstrow vom 24.07.2023
- Fernstraßen-Bundesamt vom 12.07.2023
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Bau-technik vom 12.07.2023
- Deutscher Wetterdienst vom 09.08.2023
- Gemeinden Rieps, Thandorf und Utecht durch das Amt Rehna vom 14.08.2023
- Gemeinden Groß Sarau und Groß Grönau durch das Amt Lauenburgische Seen vom 25.07.2023 und 03.08.2023

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden liegen keine Stellungnahmen vor. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass keine Bedenken gegenüber der Planung bestehen und auch keine sonstigen Anregungen und Hinweise vorzubringen waren:

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine
- E.DIS Netz GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Landesforst M-V, Forstamt Schönberg
- Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V
- Polizeipräsidium Rostock, Polizeiinspektion Wismar
- BVVG GmbH

- BUND, Landesverband M-V e.V.
- NABU e.V., Kreisverband NWM und Wismar e.V.
- Landesjagdverband M-V e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.
- Handwerkskammer Schwerin
- NAHBus Nordwestmecklenburg GmbH
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Ost
- Kirchenkreisverwaltung
- Amt Schönberger Land, Brandschutz
- Amt Schönberger Land, Ordnungsamt
- Hansestadt Lübeck, Stadtplanung
- Gemeinden Siemz-Niendorf und Selmsdorf sowie Stadt Schönberg über das Amt Schönberger Land

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren								
Nr. 1: Landkreis Nordwestmecklenburg, FD Bauordnung und Planung vom 10.08.2023										
<p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 4. Änderung B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 30.05.2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen und im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="206 651 981 938"> <tr> <td data-bbox="206 651 577 826"> Fachdienst Bauordnung und Planung <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde </td> <td data-bbox="577 651 981 826"> FD Umwelt und Kreisentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde </td> </tr> <tr> <td data-bbox="206 826 577 882"> FD Kreisinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> • Hoch- und Straßenbau </td> <td data-bbox="577 826 981 882"> FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde </td> </tr> <tr> <td data-bbox="206 882 577 906"> FD Öffentlicher Gesundheitsdienst </td> <td data-bbox="577 882 981 906"> FD Kommunalaufsicht </td> </tr> <tr> <td data-bbox="206 906 577 938"> FD Kataster und Vermessung </td> <td data-bbox="577 906 981 938"></td> </tr> </table> <p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.</p>	Fachdienst Bauordnung und Planung <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde 	FD Umwelt und Kreisentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde 	FD Kreisinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> • Hoch- und Straßenbau 	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde 	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
Fachdienst Bauordnung und Planung <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde 	FD Umwelt und Kreisentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall – und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde 									
FD Kreisinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> • Hoch- und Straßenbau 	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde 									
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht									
FD Kataster und Vermessung										
<p>Anlage Fachdienst Bauordnung und Planung Bauleitplanung</p> <p>Nach Prüfung der vorliegenden Entwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf nachfolgende bauplanungsrechtliche Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung der Gemeindevertretung zu beachten sind:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>								

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>I. <u>Allgemeines</u> Die vorliegende Planänderung wird im Parallelverfahren mit der 6. Änderung F-Plan der Gemeinde Lüdersdorf aufgestellt, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis nehmen</p>
<p>II. Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel Planbezeichnung – aus dieser sollte hervorgehen, dass es sich auch um eine Erweiterung des Bebauungsplanes handelt.</p>	<p>Die Planbezeichnung "Änderung" bedeutet sowohl eine räumliche als auch eine sachliche Änderung.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p><u>Präambel –Rechtsgrundlagen</u> Das BauGB wurde zuletzt geändert durch: - Art. 3 G zur Änd. des LNG-BeschleunigungsG und zur Änd. des EnergiewirtschaftsG und zur Änd. des BauGB vom 12.7.2023, BGBl. I Nr. 184 Verfahrensvermerk 1 und 5, der Hinweis auf den Aushang ist zu prüfen. Verfahrensvermerk 11 Hier ist nicht auf § 4 Abs.3 GO abzustellen, sondern auf § 5 der KV M-V</p>	<p>Die Rechtsgrundlage wird auf den aktuellen Stand (28.07.2023) geändert. Die Verfahrensvermerke werden aktualisiert. Der Verfahrensvermerk wird aktualisiert.</p>	<p>berücksichtigen berücksichtigen berücksichtigen</p>
<p>III. Planerische Festsetzungen <i>Planzeichnung:</i> Die Flurstücksbezeichnungen und Teilungen sind mit der aktuellen Liegenschaftskarte abzugleichen. Nutzungsschablone – zur zweifelsfreien Festsetzung ist hier schon auf 41 m NHN bzw. wie unter 2.2 auf DHHN 2016 abzustellen.</p>	<p>Das Flurstück 203 wurde zwischenzeitlich geteilt in die Flurstücke 203/1 und 203/2. Die Teilung ist in der Planzeichnung berücksichtigt. Die Flurstücke 202/11 und 200/5 wurden zwischenzeitlich zum neuen 202/14 zusammengelegt. Die Planzeichnung wird dahingehend angepasst. Die Nutzungsschablone wird zur Klarstellung um die Angabe NHN ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><i>Planzeichenerklärung:</i> <i>Text - Teil B:</i> Zu 1.5 und 1.6 Ich gehe davon aus, dass es sich hier nicht um eine öffentliche Grünfläche handelt. Denn öffentlich bedeutet in diesem Zusammenhang für und durch die Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar. Da es sich zudem auch um Ausgleichsmaßnahmen handelt, ist auch § 9 Abs. 1a BauGB mit in die Rechtsgrundlagen aufzunehmen. Weiterhin sollte auf die Sicherung im städtebaulichen Vertrag hingewiesen werden. Ich empfehle die Pflanzlisten unter Punkt 1.6.2 aufzunehmen.</p>	<p>Eine Nutzung ist, bis auf die Pflege der Obstwiese, auch für einen begrenzten Nutzerkreis nicht vorgesehen, da es sich um Ausgleichsflächen handelt. Daher steht der Nutzungsaspekt hier nicht im Vordergrund. Die Ausgleichsflächen grenzen an öffentliche Verkehrsflächen: Fuß- und Radweg und Landesstraße. Die Schaffung der Grünflächen dient nicht nur dem Interesse einiger Weniger, sondern dem Gemeinwohl. Die Gehölzflächen und die Obstwiese sind nicht nur Ausgleichsflächen, sondern sie bereichern im Vergleich zur bestehenden Ackerfläche durch ihre Strukturvielfalt das Landschaftsbild, das von einem nicht eingrenzbaren Personenkreis, der sich auf den öffentlichen Verkehrsflächen fortbewegt, wahrgenommen wird. In Ziffer 1.6 wird als Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1a BauGB ergänzt. Die Maßnahmen in Ziffer 1.6 werden in den städtebaulichen Vertrag und in den Erschließungsvertrag, unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen, zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde aufgenommen.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p> <p>berücksichtigen</p>
<p>Zu 1.6.1 und 1.6.2 Zur zweifelsfreien Auslegung der Festsetzung ist auch auf die Anzahl der Bäume und Sträucher oder die Pflanzabstände abzustellen. Zu 1.9 handelt es sich hierbei auch um Ausgleichsmaßnahmen?</p>	<p>Die Anzahl der Gehölze oder die Pflanzabstände sind in den "Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern" festgelegt. Der Bezug zu dieser Regelung ist in der Begründung, im Umweltbericht und in den Hinweisen im Teil B – Text – hergestellt. Die Pflanzabstände in der Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen wird in der Begründung, im Umweltbericht und in den Hinweisen noch ergänzt. Der Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>und dem Vorhabenträger, unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen, enthält auch eine Kostenschätzung für die Einrichtung der Ausgleichsflächen und somit auch für die Anzahl der anzupflanzenden Gehölze, die wiederum von den Pflanzabständen abhängig ist. Damit ist die Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen rechtlich abgesichert. Der Satzungsbeschluss erfolgt erst nach Vorlage des vom Vorhabenträger unterschriebenen Erschließungsvertrages bei der Gemeinde.</p> <p>Die Maßnahmen in Ziffer 1.9 sind keine Ausgleichsmaßnahmen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Zu 3.1 Da die Ausgleichsmaßnahmen nicht außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes umgesetzt werden, sind sie nicht als Hinweis, sondern als Festsetzung vorzunehmen, was auch unter 1.6 erfolgt ist. Der Punkt kann gestrichen werden.</p>	<p>Die Hinweise in Ziffer 3.1 sind aufgeführt, damit die Flächengrößen der jeweiligen Ausgleichsmaßnahmen und die Bezüge zu den "Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern" nicht nur in der Begründung und im Umweltbericht, sondern auch auf dem Plan ersichtlich sind. Aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde werden die Hinweise um die Inhalte der Vorgaben aus den "Hinweise zur Eingriffsregelung" unter der Ziffer 2.50 bezüglich "Streuobstwiese" und unter der Ziffer 6.22 bezüglich "Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen" ergänzt. Die Erfahrung zeigt, dass bei der Umsetzung der Maßnahmen zumeist nur der Plan hinzugezogen wird.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise und Ergänzungen einzustellen.</p>	<p>Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p><u>Zu 6.12.2 Ausgleichsmaßnahmen</u> Aus der Begründung geht hervor, dass sich die Flächen nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und eine Sicherung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>über städtebaulichen Vertrag erfolgen soll. Ich gebe dazu nachfolgende Hinweise:</p>		
<p>Ausgleich an anderer Stelle im Bereich des Bebauungsplanes Umsetzung auf andere Art und Weise (durch städtebaulichen Vertrag gem. § 1 a Abs.3 Satz 4 BauGB i. V. m. § 11 Abs.1 Nr.2 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Vollzug, die Herstellung und Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung. - Zu ihrem Umfang und ihrer Art sind in der Begründung zum Bebauungsplan nähere Erläuterungen aufzunehmen, die eine Überprüfung ermöglichen, ob die gesetzlichen Erfordernisse gewahrt sind. Die vertragliche Vereinbarung, die zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf (§ 11 Abs.3 BauGB), hat nicht nur die Ausgleichsmaßnahmen dem Umfang und der Art nach festzulegen. In sie sind auch Bestimmungen darüber aufzunehmen, wie der Vollzug sichergestellt wird. Dafür kommt die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung oder einer Vertragsstrafe in Betracht. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vereinbarungen zu Vollzug, Herstellung und Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in einem städtebaulichen Vertrag und in einem Erschließungsvertrag, unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen, zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Lüdersdorf. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12, 4. Änderung erfolgt erst nach Vorlage des vom Vorhabenträger unterschriebenen Erschließungsvertrages und nach Eingang der vom Vorhabenträger bei der Gemeinde hinterlegten Sicherheitsleistung für die Ausgleichsmaßnahmen. Diese Bedingungen werden in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12, 4. Änderung aufgenommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Vorbeugender Brandschutz Brandschutz – Grundsätzliches Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. (§ 14 LBauO M-V)</p>	<p>Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><u>Erreichbarkeit bebaubarer Flächen</u> Insofern Teile geplanter (zulässiger) Gebäude mehr als 50 m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen, sind zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO MV Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen herzustellen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der „Richtlinie über Flächen der Feuerwehr“ i.d.F. August 2006 zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen. Die Flächen der Feuerwehr sind entsprechend der Anlage zu o.g. Richtlinie zu kennzeichnen und müssen eine jederzeit deutliche Randbegrenzung haben.</p>	<p>Die Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und eventuellen Bewegungsflächen wurden bei der Festlegung der Baugrenzen berücksichtigt.</p> <p>Die Bewegungsflächen, Zu- und Ausfahrten werden im Rahmen der Baugenehmigung berücksichtigt.</p> <p>Die Kennzeichnung und die Randbegrenzung der Flächen der Feuerwehr erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p> <p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p><u>Löschwasserversorgung</u> Gemäß § 2 Abs. 1 Pkt. 4 BrSchG (i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015) hat die Gemeinde die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall</p>	<p>Für den Bebauungsplan Nr. 12, 4. Änderung stehen derzeit folgende Löschwasserentnahmemöglichkeiten zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Werner-Lauenroth-Straße, in der Grünfläche der seitlichen Parktaschen, nahe der Parkplatzeinfahrt zu 	<p>bereits berücksichtigt</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>wegen einer erhöhten Brandgefährdung eine Löschwasserversorgung erforderlich ist, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.</p> <p>Eine wesentliche Planungsgrundlage zur Bemessung eines angemessenen Grundschutzes stellt derzeit das DVGW-Arbeitsblatt W405 in der Fassung Februar 2008 i.V.m. dem Arbeitsblatt W405-B1 in der Fassung Februar 2015 dar.</p> <p>Nach den jeweils örtlichen Verhältnissen, insbesondere der Typik des Baugebietes, der zulässigen Art und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung, der Siedlungsstruktur und der Bauweise, sind die anzusetzenden Löschwassermengen anhand der im Arbeitsblatt W405 angegebenen Richtwerte zu ermitteln, wobei ein nicht ausgeschlossenes, erhöhtes Sach- und Personenrisiko hierbei zu berücksichtigen ist.</p> <p>Allgemein gilt, dass der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Löschwasserbedarf, mit einem erhöhten Brand- und Personenrisiko durch Schadenfeuer, nicht durch die Gemeinde getragen werden muss.</p> <p>Ermöglicht die Gemeinde jedoch über ihre Bauleitplanung die Errichtung von Gebäuden mit erhöhtem Löschwasserbedarf, so hat grundsätzlich sie – von atypischen Ausnahmefällen abgesehen – auch für dessen Sicherstellung Sorge zu tragen. (s. Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 28 Mai 2008).</p> <p>Kann keine ausreichende Löschwasserversorgung über das Trinkwasserrohrnetz nachgewiesen werden, muss die gesamte Löschwassermenge für den Grundbedarf in dem jeweiligen Löschbereich (300 m Umkreis um das Bauobjekt) bereitgestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserteiche nach DIN 14210 oder natürliche Gewässer mit nachhaltig gesichertem Wasservolumen (u.a. 	<p>Haus Nr. 1, befindet sich ein Überflurhydrant mit einem Löschwasservolumen von 96 bis 192 m³/h bei Einzelentnahme. Seine Auto-ID lautet 1377 und er trägt die Nummer F2010-1010.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Ende der Werner-Lauenroth-Straße, in der Grünfläche nördlich der bestehenden Wendeanlage, befindet sich ein Überflurhydrant mit einem Löschwasservolumen von mehr als 192 m³/h bei Einzelentnahme. Seine Auto-ID lautet 1376 und er trägt die Nummer F2010-1005. <p>Alle Gebäude im Plangeltungsbereich liegen innerhalb eines 300 m-Umkreises um die Überflurhydranten.</p> <p>Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>mit frostfreien Ansaugstellen, wie Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 sowie Zufahrten mit Aufstellflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 • Löschwasserbehälter (Zisternen) nach DIN 14230 unter- oder oberirdisch Bei der Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle muss die praktische Erreichbarkeit durch die Feuerwehr realistisch sein. Die praktisch nutzbare Wegstrecke zum Aufbau einer Wasserversorgung durch die Feuerwehr, darf nicht wesentlich höher als die linear gemessene Entfernung sein. <p>Bei einer Löschwasserversorgung über Hydranten sollten Abstände vom Bauobjekt zum nächst liegenden Hydranten in Abhängigkeit der Dichte der Bebauung in Anlehnung an die bezüglichen Vorgaben im Abschnitt 16.6.2 DVGW-Arbeitsblatt W400-1 gewählt werden.</p> <p>Richtwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • offene Wohngebiete 140 m • geschlossene Wohngebiete 120 m • Geschäftsstraßen 100 m <p>Untereinander sollten die Hydranten nicht mehr als 150 m auseinander stehen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zuvor aufgeführten Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.</p> <p>Sie gelten als grundlegende Ansätze bei der Planung eines Bebauungsgebietes – stellen aber für sich, keinen Nachweis der Löschwasserversorgung im konkreten Bebauungsplan dar.</p> <p>Dieser ist durch den Planer, ggf. auch unter Hinzuziehung eines Fachplaners, zu erstellen.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Untere Denkmalschutzbehörde auf Basis der von Ihnen eingereichten Unterlagen ist in der o.g. Begründung zum B-Plan Nr. 12, 4. Änderung für ein Gebiet südöstlich der Ortslage Wahrsow, Teil I: Städtebaulicher Teil folgendes zu ersetzen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>3. Ausgangssituation 3.3 Denkmalschutz Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Baudenkmale betroffen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme das Bodendenkmal "Wahrsow, Fpl. 8" betroffen. Das Bodendenkmal befindet sich u.a. in der Gemarkung Wahrsow, Flur 1, Flurstücke 200/18, 202/13, 202/14. Bei Bauarbeiten können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Flurstück 200/18 ist die asphaltierte Golden-Toast-Straße. Das Flurstück 202/13 ist die asphaltierte Werner-Lauenroth-Straße. Das Flurstück 202/14 ist das mit verschiedenen Genehmigungen bereits bebaute Flurstück. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern stellt in seiner Stellungnahme vom 20.09.2023 fest, dass im Plangebiet keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt sind.</p> <p>Der Hinweis, dass bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, ist in der Begründung bereits aufgenommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen nicht berücksichtigen</p> <p>bereits berücksichtigt</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.</p>		
<p>6. Begründung der Inhalte der 4. Änderung des B-Plans Nr. 12 6.13 Denkmalschutz Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Baudenkmale betroffen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme das Bodendenkmal "Wahrsow, Fpl. 8" betroffen. Das Bodendenkmal befindet sich u.a. in der Gemarkung Wahrsow, Flur 1, Flurstücke 200/18, 202/13, 202/14. Bei Bauarbeiten können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Wer während der Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen (Funde) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Flurstück 200/18 ist die asphaltierte Golden-Toast-Straße. Das Flurstück 202/13 ist die asphaltierte Werner-Lauenroth-Straße. Das Flurstück 202/14 ist das mit verschiedenen Genehmigungen bereits bebaute Flurstück. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern stellt in seiner Stellungnahme vom 20.09.2023 fest, dass im Plangebiet keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt sind.</p> <p>Der Hinweis, dass bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden können, ist in der Begründung bereits aufgenommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen nicht berücksichtigen</p> <p>bereits berücksichtigt</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren								
<p>FD Umwelt und Kreisentwicklung Untere Wasserbehörde</p> <table border="1" data-bbox="206 371 994 635"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="206 371 994 416">Untere Wasserbehörde: Herr Kureck</td> </tr> <tr> <td data-bbox="206 416 896 491">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="896 416 994 491" style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="206 491 896 566">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="896 491 994 566" style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="206 566 896 635">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="896 566 994 635" style="background-color: green; text-align: center; color: white; font-weight: bold;">X</td> </tr> </table>	Untere Wasserbehörde: Herr Kureck		Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X		
Untere Wasserbehörde: Herr Kureck										
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.										
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.										
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X									
<p>1. Wasserversorgung: Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen								
<p>2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende Schmutzwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen								
<p>3. Niederschlagswasserbeseitigung: Der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über das Regenrückhaltebecken in das Gewässer II. Ordnung 3/2/B1 wird zugestimmt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen								
<p>Rechtsgrundlagen WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.									

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren						
<p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen BauGB Baugesetzbuch</p>		zur Kenntnis nehmen						
<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <table border="1" data-bbox="206 523 983 754"> <tr> <td data-bbox="206 523 891 595">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="891 523 983 595" style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="206 595 891 683">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="891 595 983 683" style="background-color: yellow;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="206 683 891 754">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="891 683 983 754" style="background-color: green; text-align: center;">x</td> </tr> </table> <p>Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Bedenken oder Versagensgründe gegen den Entwurf der Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf mit Stand vom 30.05.2023, da die Belange des Immissionsschutzes über die Festsetzungen zur Geräuschkontingentierung und zu den Anforderungen an die Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 hinreichend berücksichtigt werden.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.								
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.								
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	x							
<p>Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde</p> <table border="1" data-bbox="206 1114 983 1345"> <tr> <td data-bbox="206 1114 891 1185">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="891 1114 983 1185" style="background-color: red;"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="206 1185 891 1273">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="891 1185 983 1273" style="background-color: yellow; text-align: center;">X</td> </tr> <tr> <td data-bbox="206 1273 891 1345">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="891 1273 983 1345" style="background-color: green;"></td> </tr> </table>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.			
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.								
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	X							
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.								

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Eingriffsregelung: Frau Hamann Nach der vorliegenden Bilanzierung wird durch die Erweiterung des Gewerbegebietes ausschließlich in die festgesetzte Fläche „zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“ mit der Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“ (Biototyp) eingegriffen. Laut Bestandsplan werden auch artenarme Zierrasenflächen und teilversiegelte Flächen (Sand und Schotter) überplant. Diese Biotypen wurden in der vorliegenden Bilanzierung nicht berücksichtigt. Die Bilanz ist zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend angepasst.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Die Verwendung eines Versiegelungsfaktors von 0,3 entspricht nicht der Methodik der HzE. Vorhandene Versiegelungen oder Verdichtungen sind über die Bestimmung des Biotopwertes des in Anspruch genommenen Biototyps zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall handelt sich um einen Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU) mit der Wertstufe 0. Der durchschnittliche Biotopwert wird nach der Formel „1 – Versiegelungsgrad“ bestimmt. Die Bilanzierung ist zu überarbeiten und der betroffene Biototyp mit einem Versiegelungsfaktor von 0,5 in die Berechnung des EFÄ einzustellen.</p>	<p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend angepasst.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Entsprechend Punkt 2.4 der HzE sind neben den unmittelbaren Beeinträchtigungen von Biotopen auch mittelbare Beeinträchtigungen (Funktionsbeeinträchtigungen) zu bewerten. Dazu sind entsprechend der Anlage 5 um das Plangebiet 2 Wirkzonen zu bilden und in einem Lageplan darzustellen. Es ist zu prüfen, ob innerhalb dieser Wirkzonen Biotope mittelbar beeinträchtigt werden können. Werden geschützte Biotope oder Biototypen ab einer Wertstufe von 3 durch die mit dem B-Plan vorbereiteten Eingriffe mittelbar beeinträchtigt,</p>	<p>Im 200 m-Radius um die Plangeltungsbereichsgrenze sind zwei geschützte Biotope vorhanden, ein in ein Waldgebiet eingebetteter Moorkomplex westlich der L 02 und ein Kleingewässer im Bereich der nördlichen Eingrünung des Gewerbegebietes. Diese Biotope befinden sich im Randbereich des genannten Radius, jedoch beide in größerer Entfernung als 200 m zu den Teilflächen mit relevanten Änderungen (Neubau Gewerbe). Aufgrund der weit entfernten Lage, teilweisen</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes zu berücksichtigen. Die Bilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten und zu ergänzen.</p>	<p>Abtrennung durch die Landesstraße (Moorkomplex), Abschirmung durch andere Gewerbeflächen und den angrenzenden Gehölzgürtel (Kleingewässer) und aufgrund der begrenzten Auswirkungen der zusätzlichen gewerblichen Bebauung können mittelbare Wirkungen der Planung auf die geschützten Biotope, die zu einer Funktionsbeeinträchtigung dieser Biotope führen könnten, ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für sonstige Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3, die innerhalb der anzuwendenden Wirkzonen nicht vertreten sind. Entsprechende Ausführungen werden im Umweltbericht ergänzt.</p>	
<p>Für die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen müssen die geplanten Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (M 1 und M 2) die Anforderung der Anlage 6 der HzE (wie z.B. Pflanzabstände, Ausschluss des Umbruchs von Flächen, Ausschluss der Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, Angaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und der Unterhaltungspflege) erfüllen und diese Anforderungen sind in die Festsetzungen im Textteil B der Satzungen zu übernehmen. Ein Verweis auf die Vorgaben der HzE in der Satzung ist nicht ausreichend bestimmt. Die Festsetzungen zu den Kompensationsmaßnahmen M 1 und M 2 im Textteil B der Satzung sind zu überarbeiten und zu ergänzen.</p>	<p>Die Anforderungen für die Anerkennung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß HZE werden in den Umweltbericht übernommen. Außerdem werden die zu beachtenden Vorgaben für die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen und für die Flächenpflege in die Begründung und als Hinweise in den Teil B - Text - übernommen. Die Anzahl der Gehölze oder die Pflanzabstände sind in den "Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern" festgelegt. Der Bezug zu dieser Regelung ist in der Begründung, im Umweltbericht und in den Hinweisen im Teil B – Text – hergestellt. Die Maßnahmen aus den "Hinweise zur Eingriffsregelung" werden unter Ziffer 3.1 der "Hinweise" ergänzt. Die Vereinbarungen zu Vollzug, Herstellung und Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen in einem städtebaulichen Vertrag und in einem Erschließungsvertrag, unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen, zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Lüdersdorf. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12, 4. Änderung erfolgt erst nach Vorlage des vom Vorhabenträger</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
	<p>unterschiedlichen Erschließungsvertrages, unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen, und nach Eingang der vom Vorhabenträger bei der Gemeinde hinterlegten Sicherheitsleistung für die Ausgleichsmaßnahmen. Diese Bedingungen werden in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12, 4. Änderung aufgenommen.</p>	
<p>Bei der Anlage einer Streuobstwiese nach Punkt 2.51 der HzE handelt es sich um eine Maßnahme, die zur Funktionssicherung einer dauerhaften Unterhaltung bedarf. Für diese Maßnahme ist ein auf die konkreten standörtlichen Verhältnisse abgestimmter Pflegeplan zu erstellen und der Bilanzierung beizufügen. Auf Grundlage dieses Pflegeplans sind die Aufwendungen für die Pflege sowie für die Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmenfläche unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen abgezinster Betrag (Kapitalstock) zu ermitteln (siehe Anlage 6 der HzE Teil 1). Die Kostenermittlung ist ebenfalls Bestandteil der Bilanzierung. Diese Unterlagen sind in der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichs-Planung nicht enthalten und entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Die Leistungsbeschreibungen für die Planung, einschließlich Monitoring, Herstellung und Pflege der Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend der Anforderungen für die Anerkennung in einem Leistungsverzeichnis gemäß der "Hinweise zur Eingriffsregelung" dem Umweltbericht als Anhang angefügt.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>
<p>Für die Neuanpflanzung von Einzelbäumen entsprechend der Maßnahme 6.22 der HzE ist die Anzahl der zu pflanzenden Bäume in der Satzung genau festzusetzen. Je 25 m² Grundfläche ist ein Baum zu pflanzen. Die Anpflanzung von Sträuchern entspricht nicht den Anforderungen für die Anerkennung der Maßnahme 6.22 der HzE und ist so nicht als Kompensationsmaßnahme anrechenbar.</p>	<p>Die zugehörige textliche Festsetzung Ziffer 1.6.1 bezieht sich auf die in der Pflanzenliste 1 genannten Bäume. Die zum Gewerbegebiet gehörende textliche Festsetzung Ziffer 1.9.1 bezieht sich auf dieselbe Pflanzliste und beinhaltet sowohl die Pflanzung von Bäumen als auch von Sträuchern. Es ist also lediglich im Bereich des Gewerbegebietes die Pflanzung von Sträuchern vorgegeben.</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>
<p>Ich empfehle zu prüfen, ob als Kompensationsmaßnahme auf diesen Flächen die „Anlage von freiwachsenden Gebüsch oder Hecken“ im Siedlungsbereich Maßnahme 6.31</p>	<p>Die durchgeführte Prüfung verschiedener Kompensationsmaßnahmen hat ergeben, dass die vorgeschlagene Kom-</p>	<p>nicht berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>der HzE umgesetzt werden kann. Diese Maßnahme entspricht eher dem angedachten Entwicklungsziel der geplanten Kompensationsmaßnahme M 1.</p>	<p>pensationsmaßnahme 6.31 der HZE aufgrund der überwiegend geringeren Wuchshöhen der Heckengehölze nicht den Anforderungen an eine auch von der unteren Naturschutzbehörde geforderten fachgerechte Eingrünung genügt, wie sie zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild notwendig wird.</p>	
<p>Ich weise darauf hin, dass nach Punkt 4. „Anforderungen an die Kompensation“, 4.1 „Allgemeines“ der HzE der Maßnahmenkatalog in der Anlage 6 abschließend ist. Abweichungen hiervon sind nicht zulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Der Ausführungszeitraum der Kompensationsmaßnahmen ist konkret zu bestimmen und nachrichtlich in die Satzung zu übernehmen.</p>	<p>Der Ausführungszeitraum wird in Abhängigkeit vom Beginn der Baumaßnahmen gemäß Bebauungsplan für die im darauffolgenden Herbst/Winter gelegene Pflanzperiode festgelegt. Dies wird in der Begründung, im Umweltbericht, im Text – Teil B – unter Ziffer 3.1 und im Leistungsverzeichnis noch aufgenommen</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>
<p>In der Planzeichnung Teil A zum B-Plan sind die Kompensationsflächen entsprechend vermasst darzustellen, um den Bestimmtheitsgrundsatz der Rechtsnorm zu wahren.</p>	<p>Eine Bemaßung wird in der Planzeichnung Teil A vorgenommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>
<p>Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist im Planverfahren nachzuweisen. Zur Verfügbarkeit der Flächen wurden keine Aussagen getroffen.</p>	<p>Die Ausgleichsflächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Aussage zur Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen wird in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>berücksichtigen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Artenschutz: Die in der Begründung zum B-Plan aufgeführten und in die Satzung, Teil B Text, unter dem Punkt 3.2 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sind entsprechend einzuhalten und umzusetzen. Hinsichtlich der Verwendung von Pflanz- und Saatmaterial verweise ich auf den § 40 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist sicherzustellen, dass in der freien Landschaft ausschließlich gebietsheimisches Pflanzmaterial und gebietsheimische Saatgutmischungen verwendet werden. Die entsprechenden Zertifizierungen sind nachzuweisen. Dies bezieht sich nicht auf die Obstgehölze der vorgesehenen Streuobstwiese.</p>	<p>Hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird auf die Bauüberwachung und auf das vorgesehene Monitoring verwiesen. Die Verwendung von Saat- und Pflanzgut gebietseigener Herkünfte (Ausnahme Obstgehölze) ist festgesetzt. Bezüglich der Prüfung entsprechender Zertifikate ist auf die Ebene der Bauüberwachung zu verweisen.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p>
<p><u>Begründung</u> Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln und entsprechend darzustellen.</p>	<p>Die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen auf Pflanzen und Tiere sind im Artenschutzfachbeitrag und im Umweltbericht dargelegt.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p>
<p>Die vorgelegte Planung enthält einen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), FA. BBS - Umwelt Biologen und Umweltplaner (letzter Stand März 2023). Darin wird dargelegt, dass es bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Brutvögel und Amphibien, nicht zu Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich dabei auf Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen bei der Baufeldfreimachung, hier zeitliche Vorgaben, sowie auf einer Aufwertung einer Fläche nördlich angrenzend. Diese Maßnahmen wurden in Begründung zum B-Plan sowie in die Satzung, Teil B Text, unter dem Punkt 3.2 Artenschutz §§ 39 und 44 BNatSchG, mit aufgenommen.</p>		
<p>Sofern sichergestellt wird, dass diese bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten und umgesetzt werden, wird die Einschätzung mitgetragen, entgegenstehenden Belange sind derzeit keine erkennbar.</p>	<p>Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 12, 4. Änderung erfolgt erst nach Vorlage des vom Vorhabenträger unterschriebenen Erschließungsvertrages, unter Einbeziehung der Ausgleichsmaßnahmen, und nach Eingang der vom Vorhabenträger bei der Gemeinde hinterlegten Sicherheitsleistung für die Ausgleichsmaßnahmen. Diese Bedingungen werden in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 12, 4. Änderung aufgenommen.</p>	<p>teilweise berücksichtigen</p>
<p>Nach § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur der Genehmigung der zuständigen Behörde, hier des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie. Da derartige Genehmigungen aktuell nicht erteilt wurden, dürfen nur noch gebietsheimische Saatmischungen und gebietsheimisches Pflanzmaterial in der freien Natur ausgebracht werden. Dies ist durch entsprechende Zertifizierungen des Pflanzmaterials nachzuweisen.</p>	<p>Die Verwendung von Saat- und Pflanzgut gebietseigener Herkünfte (Ausnahme Obstgehölze) ist festgesetzt. Bezüglich der Prüfung entsprechender Zertifikate ist auf die Ebene der Bauüberwachung zu verweisen.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p>
<p><u>Natura 2000</u> Es ergeben sich aufgrund der vorliegenden Planunterlagen keine Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p><u>Biotopechutz nach § 20 Abs. 1 NatSchAG</u> Lt. Planbegründung und Biotopverzeichnis führt die Planänderung nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG besonders geschützt sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Rechtsgrundlagen BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Sofern im Zuge der Bauarbeiten öffentlicher Verkehrsgrund beansprucht wird, ist ein Antragsverfahren nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen. Sollte Beschilderung versetzt bzw. ergänzt oder gar entfernt werden soll, ist ein Antragsverfahren gegenüber der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu eröffnen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau Als Straßenaufsichtsbehörde Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung. Neue öffentliche Erschließungsstraßen sind nicht geplant. Die vorhandene öffentliche Erschließungsstraße einschließlich Wendeanlage wird lt. Begründung zum B-Plan nicht verändert.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Als Straßenbaulasträger Zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>FD Kataster und Vermessung Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Anlage der Ausgleichsmaßnahmen wird auf den Erhalt der Lagenetzpunkte geachtet</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Übereinstimmung der Planunterlage mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wird vor Rechtskraft des Bebauungsplans von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur geprüft.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

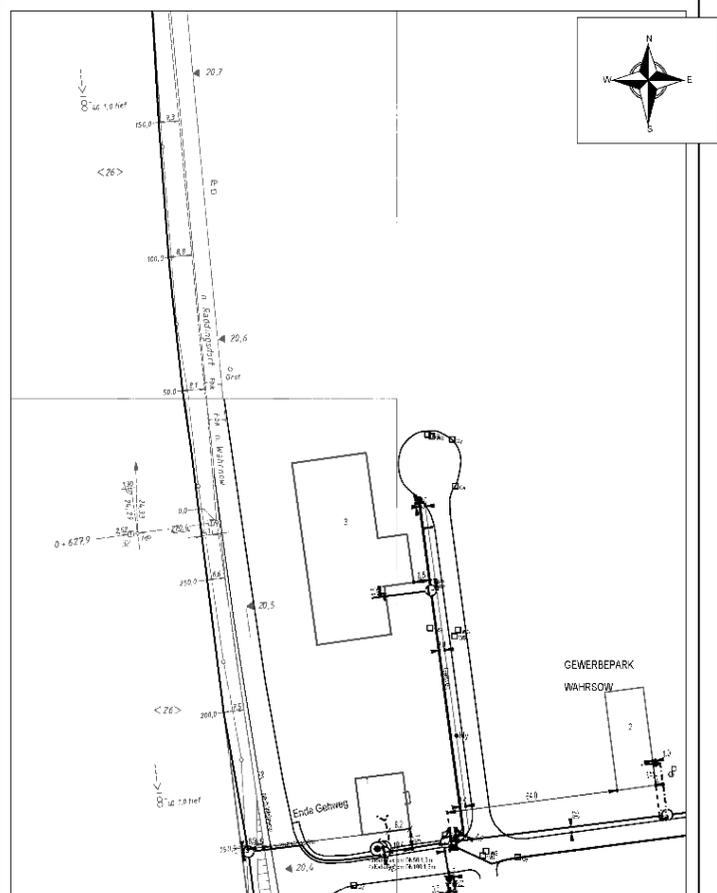
<p>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</p>	<p>Ergebnis der Prüfung</p>	<p>Behandlung im Verfahren</p>
	<p>Der Hinweis auf den Lagenetznepunkt wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 2: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 01.08.2023		
<p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, dem Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 05.07.2023) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung haben der Entwurf zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 für ein Gebiet südöstlich der Ortslage Wahrsov i. V. m. der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lüdersdorf jeweils bestehend aus Planzeichnung (Stand: Mai 2023) und Begründung vorgelegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Planungsziel ist eine geringfügige Neustrukturierung und Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes südöstlich der Ortslage Wahrsov. In diesem Zusammenhang sollen Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung Norden für einen bereits im Gewerbegebiet ansässigen Betrieb geschaffen werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird für den Vorhabenbereich derzeit eine Fläche für Versorgungsanlagen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>mit der Zweckbestimmung „Zwischenbehälter“ sowie Grünfläche dargestellt. Die 4. Änderung des B-Plans Nr. 12 entwickelt sich somit nicht aus dem Flächennutzungsplan. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Im Zuge der 6. Änderung soll eine gewerbliche Baufläche und im Norden des Geltungsbereichs eine Grünfläche dargestellt werden.</p>		
<p>Raumordnerische Bewertung Dem Vorhaben wurde bereits mit landesplanerischer Stellungnahme vom 03.02.2023 zugestimmt. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen gilt diese Zustimmung weiter fort.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Bewertungsergebnis Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPIG zu übersenden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 3: Deutsche Telekom Technik GmbH, Bebauungsplan Nr. 12, vom 21.07.2023		
<p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht dauerhaft behindert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekom-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

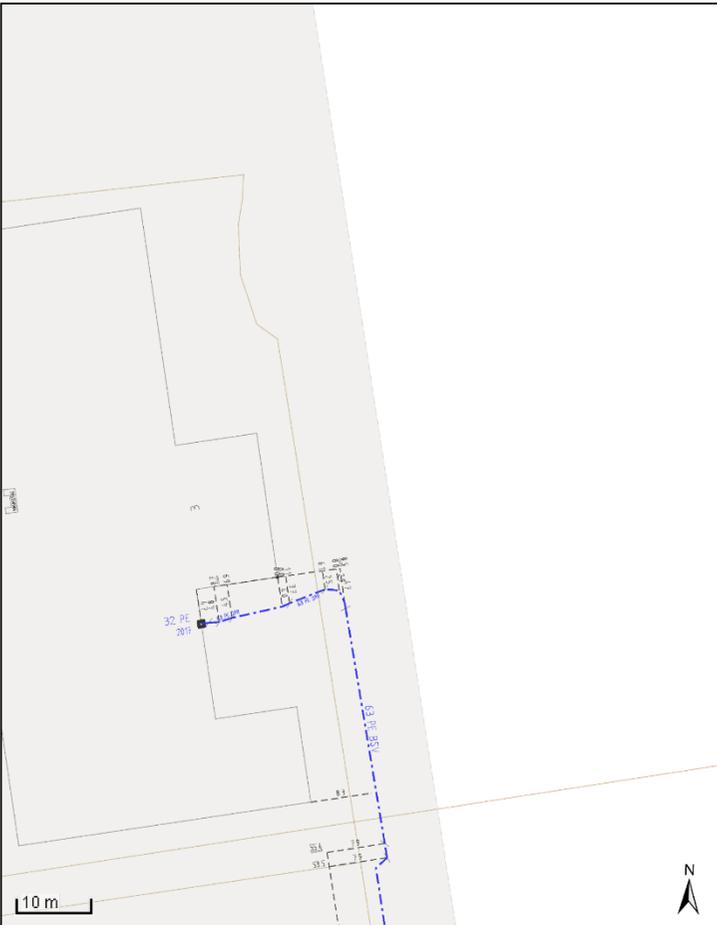
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p> munikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müs- sen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen ange- fahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tele- kommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen. Eine eigenständige Trassenaus- kunft erhalten Sie über die Internetanwendung „Trassenaus- kunft Kabel“ (https://trassenauskunft.kabel@telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu be- achten. Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationsli- nien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzu- zeigen. </p>		

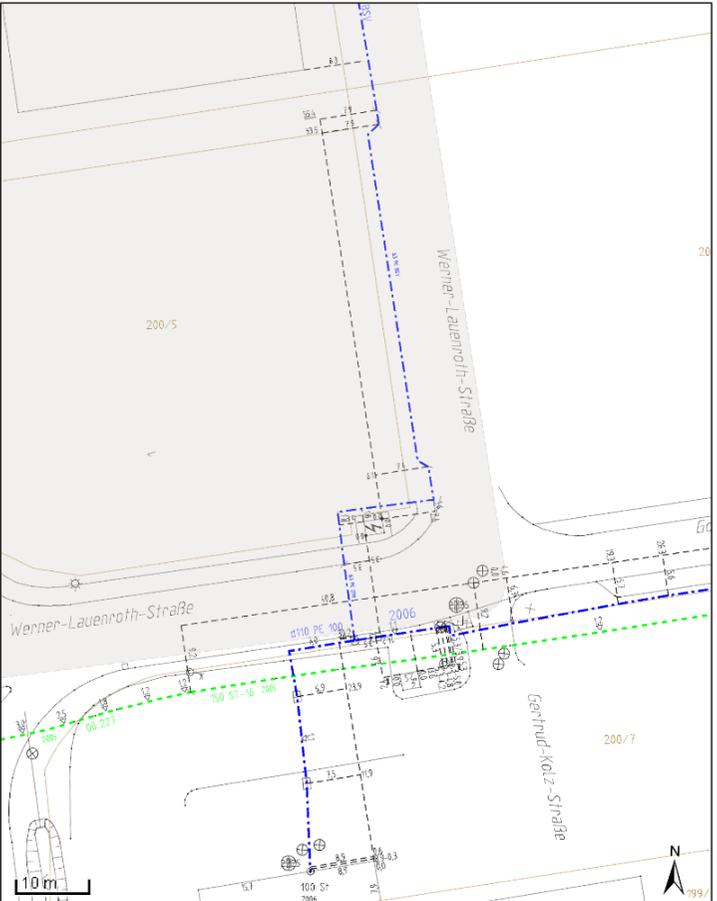
Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren																																																
 <table border="1" data-bbox="291 1212 907 1332"> <tr> <td>ATMh-Ber:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATMh-Nr.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI-NL</td> <td colspan="2">Ort</td> <td>AxB</td> <td colspan="2">1</td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td colspan="2">Mackelsburg-Vorpommern</td> <td>VdB</td> <td colspan="2">38818</td> </tr> <tr> <td>DNB</td> <td colspan="2">Lüdersdorf</td> <td>Name</td> <td colspan="2">#21.08.2023/4 Ute Glawatz P</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td colspan="2">Wahrsow, Werner-Lauenroth-Straße / L82</td> <td>Datum</td> <td colspan="2">21.07.2023</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Sicht</td> <td colspan="2">Lagesplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Maßstab</td> <td colspan="2">1:1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td colspan="2">1</td> </tr> </table>	ATMh-Ber:	Kein aktiver Auftrag		ATMh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag		TI-NL	Ort		AxB	1		PTI	Mackelsburg-Vorpommern		VdB	38818		DNB	Lüdersdorf		Name	#21.08.2023/4 Ute Glawatz P		Bemerkung:	Wahrsow, Werner-Lauenroth-Straße / L82		Datum	21.07.2023					Sicht	Lagesplan					Maßstab	1:1000					Blatt	1		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
ATMh-Ber:	Kein aktiver Auftrag		ATMh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																														
TI-NL	Ort		AxB	1																																														
PTI	Mackelsburg-Vorpommern		VdB	38818																																														
DNB	Lüdersdorf		Name	#21.08.2023/4 Ute Glawatz P																																														
Bemerkung:	Wahrsow, Werner-Lauenroth-Straße / L82		Datum	21.07.2023																																														
			Sicht	Lagesplan																																														
			Maßstab	1:1000																																														
			Blatt	1																																														

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 4: Zweckverband Grevesmühlen vom 24.07.2023		
<p>Mit Schreiben vom 17.07.2023 baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf der o.g. 4.Änderung des B-Planes Nr. 12 der Gemeinde Lüdersdorf.</p> <p>Die Gemeinde Lüdersdorf plant eine geringfügige Neustrukturierung und Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes südöstlich der Ortslage Wahrsow im Bereich der Landesstraße 02 / Gertrud-Kolz-Straße/Werner-Lauenroth-Straße. Ziel ist es, die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten für die Firma Werner Lauenroth Fischfeinkost GmbH zu ermöglichen.</p> <p>Die Planungen der Firma sehen zunächst eine Neustrukturierung der bestehenden Gewerbeflächen vor und erweitern diese nach Norden. Die Flächen des Gewerbegebietes befinden sich innerhalb des Plangeltungsbereiches des seit 2005 rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet "südöstlich der Ortslage Wahrsow".</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<p>Durch den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) wird dieser Planung auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<p>Die bereits in der Stellungnahme vom 08.02.2022 aufgeführten Hinweise sind bei der Fortführung des Planverfahrens weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere weise ich in diesem Zusammenhang nochmals auf folgende Punkte hin:</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<p>1. Allgemeines Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sind über die Anlagen des ZVG gesichert.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Das Gebiet unterliegt dem Anschluss - und Benutzungszwang gemäß unseren gültigen Satzungen ist entsprechend der Beitragssatzung im Abwasserbereich beitragspflichtig. Vorhandene Dienstbarkeiten auf dem Flurstück 202/12, der Flur 1, Gemarkung Wahrsow müssen bestehen bleiben. Die Leitungsbestände Trink-, und Abwasser dürfen nicht überbaut werden.</p>		
<p>Die Schutzstreifenbreite entsprechend DVGW W 400-1 ist für die Bestände Trink- als auch Abwasser einzuhalten. Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p>	<p>Über den Trink- und Abwasserleitungen ist beidseitig ein Schutzstreifen von 3 m als Leitungsrecht festgesetzt.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren																																			
Nr. 5: HanseGas vom 10.07.2023																																					
<p>Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen. Auf Grund Ihrer Anfrage haben wir unser Planwerk für Sie zusammengestellt. Die Leitungsauskunft befindet sich im Anhang. Unsere Stellungnahme erhalten Sie separat. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt! Gesondert von dieser Auskunft erhalten Sie Auskünfte von EDIS Netz GmbH.</p> <table border="1" data-bbox="212 655 873 834"> <thead> <tr> <th></th> <th colspan="2">LEITUNGSPLÄNE</th> <th>SICHERHEITSRELEVANTE EINBAUTEN</th> </tr> <tr> <th></th> <th>BETROFFEN</th> <th>NICHT BETROFFEN</th> <th>KONTAKTAUFNAHME MIT DEM CENTER ERFORDERLICH</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gas:</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Kommunikation:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Wärme:</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.</p> <table border="1" data-bbox="212 922 873 1189"> <thead> <tr> <th>NETZBETREIBER IM ANGEFRAGTEN BEREICH</th> <th></th> <th>STÖRUNGSNUMMER</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> GASVERSORGUNG</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>T 03 85-58 97 50 75</td> </tr> <tr> <td> Gasnetz</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>T 03 85-58 97 50 75</td> </tr> <tr> <td> Hanse Werk</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>T 0 40-2 37 82 79 10</td> </tr> <tr> <td> Hanse Gas</td> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>T 03 85-58 97 50 75</td> </tr> </tbody> </table>		LEITUNGSPLÄNE		SICHERHEITSRELEVANTE EINBAUTEN		BETROFFEN	NICHT BETROFFEN	KONTAKTAUFNAHME MIT DEM CENTER ERFORDERLICH	Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	NETZBETREIBER IM ANGEFRAGTEN BEREICH		STÖRUNGSNUMMER	 GASVERSORGUNG	<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75	 Gasnetz	<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75	 Hanse Werk	<input type="checkbox"/>	T 0 40-2 37 82 79 10	 Hanse Gas	<input checked="" type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
	LEITUNGSPLÄNE		SICHERHEITSRELEVANTE EINBAUTEN																																		
	BETROFFEN	NICHT BETROFFEN	KONTAKTAUFNAHME MIT DEM CENTER ERFORDERLICH																																		
Gas:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																		
Kommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																		
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>																																		
NETZBETREIBER IM ANGEFRAGTEN BEREICH		STÖRUNGSNUMMER																																			
 GASVERSORGUNG	<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75																																			
 Gasnetz	<input type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75																																			
 Hanse Werk	<input type="checkbox"/>	T 0 40-2 37 82 79 10																																			
 Hanse Gas	<input checked="" type="checkbox"/>	T 03 85-58 97 50 75																																			

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren																																			
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;">  <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; font-size: small;"> <tr> <td colspan="2">Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75</td> <td colspan="2">Der Plansatz ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.</td> <td>Maßstab: 1:500</td> </tr> <tr> <td colspan="2"></td> <td colspan="2"></td> <td>Format: A4</td> </tr> <tr> <td>Sparte: Gas</td> <td>Ort / Ortsteil: Lüdersdorf</td> <td>Hochdruck</td> <td style="background-color: green; width: 10px; height: 10px;"></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Reg-Nr.: 0884404-HANG</td> <td>Straße: Werner-Lauenroth-Straße 3</td> <td>Mitteldruck</td> <td style="background-color: blue; width: 10px; height: 10px;"></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Center: Gägelow</td> <td>Plan-Nr.: 04</td> <td>Niederdruck</td> <td style="background-color: yellow; width: 10px; height: 10px;"></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Telefonnummer: 0 38 41-62 61 44 20</td> <td>Ausgabedatum: 10.07.2023</td> <td>Schutzstreifen</td> <td style="background-color: orange; width: 10px; height: 10px;"></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Planung</td> <td style="background-color: cyan; width: 10px; height: 10px;"></td> <td></td> </tr> </table> </div>	Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75		Der Plansatz ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1:500					Format: A4	Sparte: Gas	Ort / Ortsteil: Lüdersdorf	Hochdruck			Reg-Nr.: 0884404-HANG	Straße: Werner-Lauenroth-Straße 3	Mitteldruck			Center: Gägelow	Plan-Nr.: 04	Niederdruck			Telefonnummer: 0 38 41-62 61 44 20	Ausgabedatum: 10.07.2023	Schutzstreifen					Planung			<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75		Der Plansatz ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1:500																																	
				Format: A4																																	
Sparte: Gas	Ort / Ortsteil: Lüdersdorf	Hochdruck																																			
Reg-Nr.: 0884404-HANG	Straße: Werner-Lauenroth-Straße 3	Mitteldruck																																			
Center: Gägelow	Plan-Nr.: 04	Niederdruck																																			
Telefonnummer: 0 38 41-62 61 44 20	Ausgabedatum: 10.07.2023	Schutzstreifen																																			
		Planung																																			

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren																								
 <table border="1" data-bbox="212 1204 929 1340"> <tr> <td colspan="2">Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75</td> <td colspan="2">Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.</td> <td>Maßstab: 1:500 Format: A4</td> </tr> <tr> <td>Sparte: Gas</td> <td>Ort / Ortsteil: Lüdersdorf</td> <td>Hochdruck</td> <td colspan="2" rowspan="4">  </td> </tr> <tr> <td>Reg-Nr.: 0884404-HANG</td> <td>Straße: Werner-Lauenroth-Straße 3</td> <td>Mitteldruck</td> </tr> <tr> <td>Center: Gägelow</td> <td>Plan-Nr.: 06</td> <td>Niederdruck</td> </tr> <tr> <td>Telefonnummer: 0 38 41-62 61 44 20</td> <td>Ausgabedatum: 10.07.2023</td> <td>Schutzstreifen</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Planung</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table>	Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75		Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1:500 Format: A4	Sparte: Gas	Ort / Ortsteil: Lüdersdorf	Hochdruck			Reg-Nr.: 0884404-HANG	Straße: Werner-Lauenroth-Straße 3	Mitteldruck	Center: Gägelow	Plan-Nr.: 06	Niederdruck	Telefonnummer: 0 38 41-62 61 44 20	Ausgabedatum: 10.07.2023	Schutzstreifen			Planung			<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
Störungsnummer 0385 - 58 97 50 75		Der Planauszug ist Eigentum des Netzbetreibers und gilt unter Berücksichtigung der Inhalte der anhängenden Leitungsschutzanweisung.		Maßstab: 1:500 Format: A4																						
Sparte: Gas	Ort / Ortsteil: Lüdersdorf	Hochdruck																								
Reg-Nr.: 0884404-HANG	Straße: Werner-Lauenroth-Straße 3	Mitteldruck																								
Center: Gägelow	Plan-Nr.: 06	Niederdruck																								
Telefonnummer: 0 38 41-62 61 44 20	Ausgabedatum: 10.07.2023	Schutzstreifen																								
		Planung																								

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 6: HanseGas GmbH vom 17.07.2023		
<p>Wir beziehen uns auf die o.g. Auskunft und nehmen folgendermaßen Stellung: Derzeit werden durch die HanseGas GmbH in der Ortslage Lüdersdorf keine Leitungen und Anlagen betrieben oder geplant. Die HanseGas GmbH hat keine weiteren Hinweise oder Forderungen. Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen und Anlagen anderer regionaler bzw. überregionaler Netzbetreiber, hier möglicherweise der TraveNetz GmbH.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 7: Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen vom 11.07.2023		
<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p>	<p>Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde beteiligt.</p>	<p>bereits berücksichtigt</p>

<p>Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)</p>	<p>Ergebnis der Prüfung</p>	<p>Behandlung im Verfahren</p>
<p style="text-align: center;">Merkblatt</p> <p style="text-align: center;">über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze</p> <p>1. Festpunkte der Lagennetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen. Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöchern, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.). Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte. Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.</p> <p>2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen. Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann. Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedientarne Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung – UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.</p> <p>3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10⁻⁸ m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen. SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.</p> <p>4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOB, M-V S. 713). Danach ist folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbau-berechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist. ▪ Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen. ▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Fixpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht. ▪ Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. ▪ Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden. ▪ Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten. 	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 8: Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 26.07.2023		
<p>Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p>	Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde beteiligt.	bereits berücksichtigt
<p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 9: Landgesellschaft M-V mbH vom 11.07.2023		
<p>Die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.</p> <p>Mit der E-Mail vom 10.07.2023 wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu dem o.g. Vorhaben gebeten. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft M-V mbH befinden. Da nicht alle landeseigenen Flurstücke durch die Landgesellschaft M-V mbH verwaltet werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der durch uns getroffenen Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.</p> <p>Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH geprüft und ausgeschlossen. Seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH steht der Realisierung des o.g. Vorhabens nichts entgegen.</p> <p>Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben, stehen wir Ihnen jederzeit unter u.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 10: Straßenbauamt Schwerin vom 27.07.2023		
<p>Mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Lüdersdorf bzgl. der 4. Änderung des oben genannten Bebauungsplanes informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 10.07.2023. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht.</p> <p>Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung: Im Verfahrensgebiet befindet sich die Landesstraße L 02. Gegen das geplante Vorhaben bestehen unter Beachtung der nachstehenden Punkte keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>a) Die Landesstraße L 02 ist als bestehende Straße anzusehen. Lärmschutzansprüche für von dieser Straße ausgehenden Verkehrslärmemissionen gegenüber der Straßenbauverwaltung werden abgelehnt. Erforderlicher Lärmschutz für die geplante Bebauung ist durch den Planungsträger abzusichern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 11: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern vom 20.09.2023		
Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Verbindliche amtliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können Sie daher nur dort erhalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV). Der Grundstückseigentümer muss allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste benachrichtigt worden sein, denn	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.</p>		
<p>Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG M-V ausgewiesen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG M-V gesetzlich geschützt. Die §§ 6, 7, 8 und 9 DSchG M-V gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.</p> <p>Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus. Da die bekannten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.</p> <p>Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 12: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin vom 14.07.2023		
<p>Ihr Schreiben ist am 05.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<p>Das im Betreff bezeichnete Baugebiet liegt in einiger Entfernung zur Bahnstrecke Nr.1122 (Lübeck – Strasburg). Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind aufgrund der Entfernung nicht berührt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen
<p>Allgemeine Hinweise für die Baumaßnahmen und die Grundstücknutzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass von der Nutzung des Grundstücks keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausgehen und der Eisenbahnbetrieb auf der Eisenbahninfrastruktur nicht durch die Bauarbeiten gestört, gefährdet oder behindert wird. 2. Oberflächen- und Abwässer dürfen nicht auf die Bahnanlagen abgeleitet werden. 3. Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden. 4. Für Baugenehmigungen nahe der Strecke ist die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	zur Kenntnis nehmen

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
<p>Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) zu beteiligen: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com Diese Stellungnahme wird elektronisch übermittelt und trägt deshalb keine Unterschrift.</p>		

Inhalt der Stellungnahme und vorgebrachte Argumente (Bedenken / Anregungen / Hinweise)	Ergebnis der Prüfung	Behandlung im Verfahren
Nr. 13: Hauptzollamt Stralsund vom 27.07.2023		
<p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB merke ich zu dem Entwurf 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „GE Wahrsow“ im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lüdersdorf folgendes an:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>
<p>2 Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>zur Kenntnis nehmen</p>